

Input zu den gesetzlichen Grundlagen

Modul «Formative Beurteilung» Modul «Summative & prognostische Beurteilung» Seminar «Grundlagen der Beurteilung»

Aline Loew, Irene Althaus & Daniel Ingrisani

PARA

Einführung des LP21 im Kanton Bern

Inkraftsetzung

Der Lehrplan 21 tritt ab 1. August 2018 gestaffelt in Kraft:

- ab 1. August 2018 im Kindergarten und 1.–7. Schuljahr
- ab 1. August 2019 im 8. Schuljahr
- ab 1. August 2020 im 9. Schuljahr

Rechtliche Grundlagen im Überblick

Lehrplan 21 für den Kanton Bern



DVBS

Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule



AHB

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen - Homepage der Bildungs- und Kulturdirektion

Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung in der Volksschule basiert auf Grundlagen der Volksschulgesetzgebung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) geregelt.

→ Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Abweichen von der DVBS

Absorbiother von der DVBS

A. § 4. Authoritier on de Grodinagi
Das floakhality jaar von der Verschrift op de Grodinagi
Das floakhality jaar von der Verschrift op de Grodinagi de Grodinagi de Grodinagi de Grodinagi de Gro

Schulleitungen können aus wichtigen Gründen bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen von den ordentlichen Bestimmungen abweichen. Solche Abweichungen gehen über die Massnahmen zur inneren Differenzierung hinaus und bedürfen einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schule.

Das Merkblatt über das «Abweichen von der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)» dient Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Anwendung der Artikel 19, 34, 57 und 63 DVBS als "Orientierungshilfe". In den genannten Verordnungsartikeln wird der Begriff «wichtige Gründe» ohne präzisierende Angaben verwendet. Das vorliegende Merkblatt erklärt, wie der Begriff zu verstehen ist.

Weiter unterstützt das Merkblatt die Lehrpersonen mit Hinweisen auf mögliche Arten der formalen und inhaltlichen Ausgleichsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung und erläutert, was im Beurteilungsbericht zu vermerken ist.

FLUT-Grundsätze

Art. 3 Beurteilung → **DVBS**

- ¹ Die Beurteilung ist
- a förderorientiert,
- b lernzielorientiert,
- umfassend, indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht,
- d transparent und nachvollziehbar.

Wann, welche Beurteilungsform?

Au. 9. Studenbehr

19 john Schulerholm

19 john Schulerholm son in der Regil est Jahre.

19 john Schulerholm son in der Regil est Jahre.

19 john Schulerholm son in der Schulerholm so

	nuljahr	Anfang des Schuljahres	Mitte des Schuljahres	Ende des Schuljahres		
7.		Standorto	gespräch*	Beurteilungs- bericht mit Noten		
8.	Zyklus 3 Sekundarstufe I	Standortgespräch*	Übertrittsentscheid: Gymnasium oder Berufsmittelschule	Beurteilungs- bericht mit Noten	Portfolio personale Kompetenzen und Schlüssel- kompetenzen	
9.	Ÿ	Standortgespräch*	Übertrittsentscheid: Gymnasium oder Berufsmittelschule	Beurteilungs- bericht mit Noten Abschluss der Volksschule		

^{*}Zeitpunkt des Standortgesprächs ist für die Schulen frei wählbar. Die Eltern werden frühzeitig über den Zeitpunkt informiert.

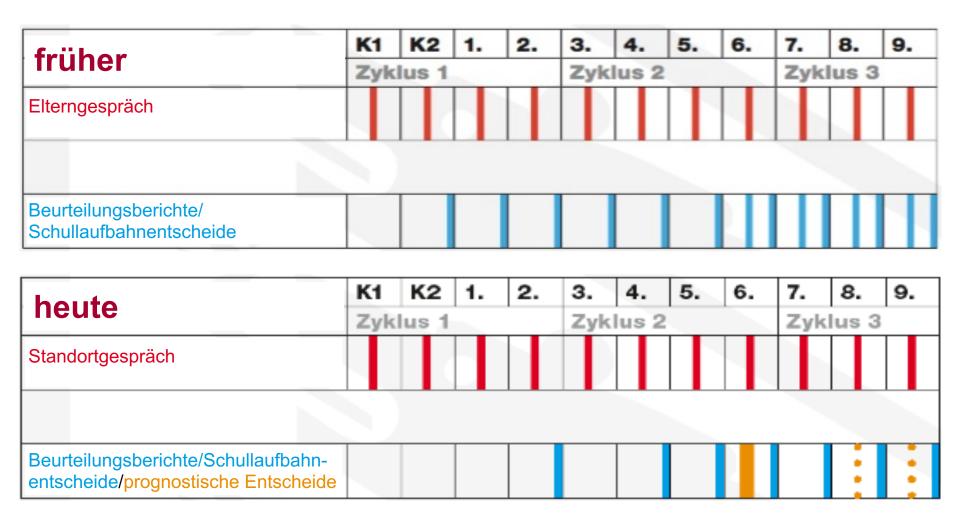
«Beschwerdefähige individuelle Schullaufbahnentscheide sind in der ganzen Volksschule jederzeit möglich.»

DVBS Art. 9 Abs. 5

Wann, welche Beurteilungsform? → Grundsatz

«Der Lehrplan 21 gibt der förderorientierten Beurteilung in Form von Begleitung, Rückmeldung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler ein zentrales Gewicht. Dauerndes Bilanzieren mit häufigen Beurteilungsberichten hindern diesen Prozess und erzeugen unnötigen Druck.»

Wann, welche Beurteilungsform? → Grundsatz



Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheid(e) der Schulleitung

«Beschwerdefähige individuelle Schullaufbahnentscheide sind in der ganzen Volksschule jederzeit möglich.»

Übertritt ins nächste Schuljahr	Abschluss der Volksschule	Anderer Entscheid	
☐ Niveauwechsel im Fachbereich/i	n den Fachbereichen	Aktuell	Neu
Mathematik		spez. Sek Sek Real	spez. Sek Sek Real
Deutsch		spez. Sek Sek Real	spez. Sek Sek Real
Französisch		spez. Sek Sek Real	spez. Sek Sek Real
☐ Wechsel des Schultyps		Aktuell	Neu
		spez. Sek Sek Real	spez. Sek Sek Real

Obligatorische Fächer (Unterricht)

	Beurteilung		
Obligatorischer Unterricht	Note	Niveau	
Mathematik		spez. Sek Sek Real	
Deutsch		spez. Sek Sek Real	
Französisch		spez. Sek Sek Real	
Englisch			
Natur, Mensch, Gesellschaft			
Natur und Technik			
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt			
Räume, Zeiten, Gesellschaften			
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	besucht		
Medien und Informatik	besucht		
Bildnerisches Gestalten			
Technisches/Textiles Gestalten			
Musik			
Bewegung und Sport			

Abweichen von der DVBS

Art. 19 Ausnahmen von der Beurteilung

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 34 Abweichungen

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 57 Besondere Fälle

¹ Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung von den Bestimmungen der Artikel 52 bis 56 abweichen.

Art. 63 Besondere Fälle

¹ Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 61 und 62 abweichen.

Schullaufbahnentscheide



Art. 9 Schullaufbahn

- ¹ Die Schullaufbahn dauert in der Regel elf Jahre.
- ² In jedem Schuljahr wird ein Standortgespräch durchgeführt.
- ³ Wird kein anderslautender Entscheid gefällt, treten die Schülerinnen und Schüler ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.
- ⁴ Am Ende des 2., 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I wird ein Beurteilungsbericht abgegeben und ein Entscheid über den Übertritt ins nächste Schuljahr gefällt.
- ⁵ Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen, aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist.

Literatur

- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (o. J.). Beurteilung, Übertritte. Bern: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Abgerufen von https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html.
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (2022). Lehrplan 21 Kanton Bern: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2022). Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS). Gesetzestext. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2018). Beurteilung in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I der Volksschule. Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.